



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.
(C.L.S.C.U.) Association sans but lucratif.
Membre de la FCL. - Affiliée à la F.C.I. - Membre de la WUSV

Richterordnung der CLSCU.

(gültig ab 01.12.2016)

Inhalt

- 1. Präambel**
- 2. Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewerbung, der Ausbildung, der Prüfung und der Ernennung zum IPO-Leistungsrichter**
- 3. Definition der Kategorien von IPO-Leitungsrichtern innerhalb der FCI**
- 4. Generelle Voraussetzungen zur Zulassung als IPO-Leistungsrichter**
- 5. Generelle Pflichten des IPO-Leistungsrichters**
- 6. Reisespesen und Versicherungsabmachungen**
- 7. Verhalten**
- 8. Strafmassnahmen**
- 9. Ehrentitel**
- 10. Disqualifikation eines Hundeführers**
- 11. FCL-Richterordnung**
- 12. Richterkommission der CLSCU**

Der FCI-LV für Luxemburg ist die FCL

Art. 1. Präambel.

Mit dem Ehrenamt eines Richters übernehmen Anwärter und Richter eine große Verantwortung gegenüber der CLSCU, der FCL, der FCI, der Richterkommission und nicht zuletzt gegenüber den Hundesportlern. Von ihrem Können und ihrer Leistung hängt die Weiterentwicklung des Hundesportes in hohem Masse ab. Charakterliche Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit und Objektivität sind Voraussetzung für einen gewissenhaften Leistungsrichter.

Art. 2. Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewerbung, der Ausbildung, der Prüfung und der Ernennung zum IPO-Leistungsrichter

Die in der gültigen FCI-Richterordnung (01.09.2011) aufgeführten Ordnungsvorschriften, Absätze 1 bis einschliesslich 8 sind verbindlich für alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI und müssen als Mindestanforderungen der FCI angesehen werden.

Die Bewerbungen zur Zulassung als IPO-Leistungsrichteranwärter müssen gemäss der anerkannten Richterordnung des FCI-LV von Luxemburg in dem der Anwärter seinen Hauptwohnsitz („gesetzlicher Wohnsitz“) hat, angenommen werden.

Die Anträge der IPO-Leistungsrichteranwärter müssen mit den Bestimmungen des offiziellen FCI-LV von Luxemburg , indem der Anwärter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, übereinstimmen.

Der Landesverband ist verpflichtet, entsprechende Kurse für ihre IPO-Leistungsrichteranwärter zur Verfügung zu stellen, damit sie die notwendige Ausbildung erhalten, die erforderlichen Prüfungen vorzubereiten und sich um ihre Zulassung als IPO-Leistungsrichter zu kümmern. Der FCI-LV muss einen ausreichend grundlegenden Trainingskurs zur Verfügung stellen.

Solche Kurse für IPO-Leistungsrichteranwärter müssen regelmässig angeboten werden. Das gleiche Programm sollte von IPO-Leistungsrichtern absolviert werden, die ihr Wissen nach einer langen Abwesenheit (Periode von 5 Jahren) vom Beurteilen auffrischen möchten.

Dieses Programm sollte von den Anwärtern absolviert werden, bevor sie eine schriftliche Prüfung ablegen.

Um durch die FCI als internationaler IPO-Leistungsrichter anerkannt zu werden, muss der Anwärter die folgenden minimalen Anforderungen erfüllen:

- 2.1** Mindestalter: Erreichung der gesetzlichen Geschäftsfähigkeit (18 Jahre)
- 2.2** Zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 3 Jahre lizenziert und aktiv (als HF, Helfer oder Fährtenleger) gewesen sein, sowie mindestens 2 Hunde zur höchsten Prüfungsstufe in IPO3 ausgebildet haben oder mindestens einen Hund erfolgreich bei einer nationalen oder internationalen Meisterschaft in IPO3 geführt haben.
- 2.3** Der Anwärter muss von einem durch seinen FCI-LV ernannten Prüfungsausschuss überprüft werden und sowohl eine theoretische, als auch eine praktische Prüfung ablegen, die ausreichendes Wissen über folgende Themen verlangt:
 - a. Anatomie, Formwert und Bewegungsablauf (Dynamik) von Hunden.
 - b. Kenntnis der Verhaltensweisen des Hundes.
 - c. Verhalten, Prinzipien und Techniken des Richtens.
 - d. FCI-Bestimmungen und andere zusätzliche Bestimmungen für Leistungsrichter.
 - e. Bestimmungen der Prüfungsordnung.

Die Fragen zu den Punkten a bis e müssen der RK und dem VR vor dem Examen vorliegen.

- 2.4** Die Vereine der CLSCU melden ihre Kandidaten schriftlich im Sekretariat der RK.
Die Richterkommission überprüft diese Bedingungen und schlägt dem VR die Kandidaten vor.
- 2.5** Jeder der Richteranwärter werden will, muss einen einwandfreien Leumund im Hundesport und Privatleben nachweisen können.
- 2.6** Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. - dem Präsidenten des Verwaltungsrates
 2. - dem Präsidenten der Technischen – Kommission
 3. – dem Präsidenten der Zuchtkommission
 4. - dem Präsidenten der Richterkommission (gleichzeitig Präsident des Prüfungsausschusses)
 5. - dem Sekretär der Richterkommission
 6. - einem Beobachter der FCL Richterkommission, welcher jedoch nicht der CLSCU angehört. (Vorstehende Personen können sich notfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes, resp. Kommission vertreten lassen.)

2.7 Damit das Examen als bestanden betrachtet werden kann, muss eine Durchschnittsnote von 70% erreicht werden, wobei nur ein Fach bei minimal 60% liegen darf. Eine Nachprüfung in einem Fach ist gestattet, wobei 70% der Punkte erreicht werden müssen.

Die aufgenommenen Kandidaten nehmen an allen Richtersitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Anwärter muss die schriftliche Prüfung im Gesamten „bestehen“.

2.8 Fundierte Kenntnis der Bestimmungen ist einer der wichtigsten Faktoren beim Beurteilen und ein qualifizierter IPO-Leistungsrichter muss mit den FCI-Gebrauchshunde-Bestimmungen gänzlich vertraut sein, um in jeder Abteilung die beurteilt wird, die richtigen Entscheidungen treffen zu können. Das praktische Training muss dem Auszubildenden ermöglichen vollständiges Wissen und Kenntnis aller Bestimmungen, sowie der Arbeit in der Fährte und auf dem Abrichtplatz zu erwerben. Das praktische Training besteht aus der erfolgreichen Absolvierung einer Anzahl von 6 Anwartschaften, bei denen der Anwärter ausgebildet wird. Voraussetzung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

2.9 Es ist die Pflicht des FCI-LV, einen Zeitabschnitt und den Umfang des praktischen Trainings festzulegen. Die praktische Ausbildung muss unter der Überwachung von FCI anerkannten und erfahrenen IPO-Leistungsrichtern absolviert werden. Diese durch den LV angewiesenen IPO-Leistungsrichter, müssen minimal 5 Jahre als internationaler IPO-Leistungsrichter gearbeitet haben.

Der Anwärter muss Berichte über die während der Ausbildung beurteilten Hunde erstellen und diese dem für ihn verantwortlichen Richter übergeben. Dieser muss an den offiziellen Verantwortlichen des Prüfungsausschusses über Leistung und Verhalten des Anwärters Bericht erstatten.

Nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Ausbildung, muss der Anwärter eine praktische Prüfung ablegen.

Diese Prüfung kann entweder kommissionell durchgeführt werden, oder die Landesorganisation kann einen Ausbildungsrichter beauftragen, diese Prüfung abzunehmen. Hierüber muss ein schriftlicher Bericht an die Prüfungskommission abgegeben werden, dem die Aufzeichnung des Anwärters und die Beurteilung des Prüfungsrichters beizulegen sind.

Ist der Anwärter durch seinen FCI-LV genehmigt und in die Liste der IPO-Leistungsrichter eingetragen worden, muss der Anwärter innerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren und mindestens 8 nationalen Prüfungen/Wettkämpfe richten, bevor er berechtigt ist bei internationalen FCI-Bewerben mit CACIT außerhalb seines Landes die Richtertätigkeit zu übernehmen.

Während des ersten Jahres darf er keine nationale LM, CL oder CACIT innerhalb seines Landes richten. Desweiteren muss jeder nationale Richter in jedem Sportsjahr mindestens 2 nationale FPr-Prüfungen und mindestens 2 nationale IPO/APr-Prüfungen des offiziellen Sportkalenders richten.

Ist der Richter bereits als internationaler Richter gemeldet muss er ebenfalls im laufenden Sportsjahr 2 FPr-Prüfungen sowie 2 IPO/APr-Prüfungen des offiziellen Sportkalenders richten, ansonsten er für das folgende Jahr nicht berechtigt ist im Ausland international zu richten.

Falls sich bei der Richterzuteilung zwei luxemburger Richter melden um die LM oder die CL zu richten wird kein zusätzlicher ausländischer Richter angefragt; meldet sich jedoch nur ein luxemburger Richter wird ein zweiter ausländischer Richter angefragt.

Ein Richter darf keine 2 Jahre hintereinander im selben Verein als Richter amtieren. Des Weiteren darf kein Richter 2 Jahre hintereinander dieselbe LM oder CL richten.

Bei allen in der vorliegenden Richterordnung nicht vorgesehenen Fällen ist der VR berechtigt eine Ausnahme zu erlauben. (Eine Ausnahme ist maximal jedes 2. Jahr für denselben Richter möglich).

Richterbesetzungen durch die RK müssen vom VR angenommen werden bevor sie veröffentlicht werden.

2.10 Anwartschaften und Abschlussprüfung.

Nach Bestehen des theoretischen Examens wird der Kandidat zugelassen zu:

a) Einer Bewerbungsübung - in den Fächern A,B und C
(*mindestens 4 vorgeführte Hunde*).
Hierbei soll er lernen, die Arbeit des Hundes richtig zu beurteilen.

b) zwei Einführungsübungen - in den Fächern A,B und C
(*mindestens 4 vorgeführte Hunde*).
Bei diesen Einführungsübungen bewertet der Anwärter, mündlich und nur beim amtierenden Richter, die Hunde nach seiner eigenen Überzeugung.

c) **drei Anwärterprüfungen** - in den Fächern A,B und C

(*mindestens 4 vorgeführte Hunde*)

Bei diesen Prüfungen richtet der Anwärter selbständig. Er übt sich im Besprechen der Hunde und muss bei der letzten dieser Prüfungen in der Lage sein, alle Hunde zu besprechen.

Ausführung

Die Beschreibung der Übungen muss im Einklang mit den vergebenen Punkten stehen.

Nur so hat der Tagesrichter die Möglichkeit den Anwärter zu formen und ihm für später die nötige Sicherheit für Grenzfälle und kritische Situationen zu vermitteln.

Bei diesen Übungen nehmen der Kandidat und der Tagesrichter, voneinander getrennt, die Beurteilung vor. Nach jeder Anwartschaft und der Abschlussprüfung, lässt der Kandidat innerhalb einer Woche seinen schriftlichen Bericht, indem die vom Tagesrichter bestimmten Hunde beschrieben und bewertet sind, dem Tagesrichter und dem Präsidenten des Prüfungsausschusses zukommen. Der Tagesrichter hat diese innerhalb von zwei Tagen zu überprüfen und seinen Bericht an den Präsidenten des Prüfungsausschusses weiterzuleiten.

Anwartschaften können nicht bei Landesmeisterschaften und der Coupe de Luxembourg getätigt werden.

Vereinsmeisterschaften zählen als Anwartschaft, wenn mindestens 4 Hunde vorgeführt werden.

Für diese Anwartschaft muss die Genehmigung vorher beim Präsidenten des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Falls eine Anwartschaft anlässlich einer Vereinsmeisterschaft abgelegt wird, hat der Präsident des Prüfungsausschusses den VR vor dem Prüfungstermin hiervon in Kenntnis zu setzen.

Eine Anwartschaft gilt als nicht bestanden, wenn die Beschreibung der Übungen nicht im Einklang mit den vergebenen Punkten steht oder eine zu große Abweichung zu den Bewertungen des Tagesrichters besteht. Eine Anwartschaft, wo der Anwärter nicht während der gesamten Prüfung anwesend ist, gilt als nicht bestanden.

Nach jeder bestandenen Anwartschaft holt sich der Anwärter die Genehmigung zur folgenden Anwartschaft beim Präsidenten des Prüfungsausschusses ein.

Im Falle von Zuwiderhandlungen werden Anwartschaften aberkannt.

d) **Abschlussprüfung**

Bei der Abschlussprüfung in den Fächern A, B und C (*mindestens 4 vorgeführte Hunde*) leitet der Richteranwalt unter Aufsicht eines Tagesrichters die ganze Prüfung.

Ausführung

Der Tagesrichter bleibt für die Vergabe der Benotung verantwortlich.

Bei der Abschlussprüfung sind noch mindestens ein Richter sowie ein Beobachter der FCL

Richterkommission anwesend. Nach der Abschlussprüfung entscheiden die zwei Richter zuerst über den praktischen Abschluss und danach über den schriftlichen Bericht des Kandidaten. Ihren Bericht teilen sie dem Präsidenten des Prüfungsausschusses und der RK schriftlich mit.

Im Falle eines nicht bestandenen Faches (A, B oder C) muss die Abschlussprüfung in diesem Fach (A, B oder C) wiederholt werden.

Zwischen der angeführten Bewerberübung und der beschriebenen schriftlichen Abschlussprüfung, darf höchstens ein Zeitraum von 36 Monaten liegen.

2.11

Es liegt in der Verantwortlichkeit des FCI-LV, als Mitglied der FCI, in seiner offiziellen Liste der IPO-Leistungsrichter nur jene Personen einzutragen, welche die oben genannten Anforderungen erfüllt haben, sowie diese Informationen ständig zu aktualisieren. Die Liste muss jedes Jahr über die FCL an das FCI-Büro, sowie eine Kopie an den Sekretär der Gebrauchshundekommission, geschickt werden. Aus dieser Liste muss deutlich ersichtlich sein, welche IPO-Leistungsrichter berechtigt sind, das CACIT zu vergeben.

2.12

Ein IPO-Leistungsrichter oder Anwärter der mehr als drei Jahre in einem Land gelebt hat, welches nicht sein Heimatland ist, ist verpflichtet, eine weitere Ausbildung zu absolvieren und die Zustimmung des

Landes zu erhalten, in dem er zur Zeit lebt.

Art. 3. Definition der Kategorien von IPO-Leistungsrichtern innerhalb der FCI

Ein IPO-Leistungsrichter des FCI-LV kann:

- a) Nationaler IPO-Leistungsrichter der FCI
- b) Internationaler IPO-Leistungsrichter der FCI
sein. Der FCI-LV muss die vollständigen Informationen von jedem IPO-Leistungsrichter, der berechtigt ist ausserhalb seines Heimatlandes tätig zu sein, an die FCI weiterleiten.

- a) **Ein nationaler IPO-Leistungsrichter der FCI** ist eine Person, die berechtigt ist, innerhalb ihrer FCI-LV, nur nationale Veranstaltungen, zu beurteilen.
- b) **Ein internationaler IPO-Leistungsrichter der FCI** ist eine Person, die vom FCI-LV als IPO-Leistungsrichter für offizielle FCI-Bewerbe, gemäss den internationalen Bestimmungen für Gebrauchshunde und Fährtenhunde, zugelassen wurde.
- c) Um Anwärter zum internationalen IPO-Leistungsrichter zu werden, muss er/sie mindestens einer der offiziellen FCI-Sprachen mächtig sein und wenigstens 2 Jahre offiziell und regelmässig an nationalen Bewerben beurteilt haben, wobei besonders die Qualifikationen des IPO-Leistungsrichters beachtet werden müssen.

Jedoch sind diese IPO-Leistungsrichter frühestens 5 Jahre nach ihrer Anerkennung als nationaler IPO-Leistungsrichter der FCI berechtigt eine FCI-Weltmeisterschaft zu beurteilen. Der FCI-LV muss berücksichtigen, dass ein IPO-Leistungsrichter nur dann ein internationaler IPO-Leistungsrichter der FCI sein kann, wenn er über mehrere Jahre Erfahrung sammeln konnte. Die Richterkommission schlägt dem VR die Ernennung zum internationalen IPO-Leistungsrichter vor, der sie dann an die FCI weiterleitet. Die Informationen über Anerkennung und Nominierung zu einem internationalen IPO-Leistungsrichter der FCI muss an das FCI-Büro und an den Sekretär der Gebrauchshundekommission übermittelt werden.

Bei einer CACIT Prüfung in Luxemburg muss ein internationaler IPO-Leistungsrichter aus Luxemburg von der RK ernannt und vom VR bestätigt werden. Der luxemburgische Richter darf nicht namentlich vom Verein angefragt werden. Der 2. Richter muss ein internationaler Richter aus dem Ausland sein. Benötigt der Verein einen 3. Richter kann er einen luxemburgischen oder ausländischen Richter über den VR beantragen, der den Antrag an die FCI weiterleitet zwecks Bestätigung durch die FCI.

Art. 4. Generelle Voraussetzungen zur Zulassung als IPO-Leistungsrichter

Nur jenen IPO-Leistungsrichtern, die in der Liste der IPO-Leistungsrichter vom FCI-LV gemäss den vorhergehenden Bedingungen, aufgelistet sind, ist es erlaubt das CACIT bei internationalen Bewerben zu vergeben.

- IPO-Leistungsrichter, die durch ihren FCI-LV genehmigt wurden, aber über einen Zeitraum von 5 Jahren oder länger nicht tätig waren, müssen erneut einen praktischen Test absolvieren, bevor sie wieder berechtigt sind, zu beurteilen. Der FCI-LV muss, bevor er die erneute Erlaubnis hierfür erteilt, die Befähigung des Betreffenden, der bereits zuvor als IPO-Leistungsrichter anerkannt gewesen sein muss, überprüfen.
- IPO-Leistungsrichter, die von einem Land, dessen LV der FCI angehört, in ein anderes übersiedeln, bleiben anerkannt und sollten durch den FCI-LV des neuen Landes für die Gebrauchshunde genehmigt werden, für die sie in ihrem ehemaligen Land zugelassen waren, vorausgesetzt es gibt oder gab keine Disziplinar massnahmen gegen sie. Der IPO-Leistungsrichter muss in einem Zeitraum von maximal 3 Jahren, nachdem der gesetzliche Wohnsitz geändert worden ist, einen Antrag an den jeweiligen FCI-LV stellen. Dieser FCI-LV ist dann für den IPO-Leistungsrichter verantwortlich.

Art. 5. Generelle Pflichten des IPO-Leistungsrichters

Bei Veranstaltungen in Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, muss der IPO-Leistungsrichter immer dem gültigen Leitfadens der FCI folgen, solange diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den nationalen

Gesetzen stehen. Die Regeln dürfen keinesfalls so interpretiert werden, dass sie im Widerspruch zu der funktionalen Gesundheit eines Hundes stehen.

Die IPO-Leistungsrichter müssen sich auf jede Veranstaltung vorbereiten, indem sie diese Bestimmungen und alle weiteren wichtigen Vorschriften genauestens lesen.

IPO-Leistungsrichter müssen immer und jederzeit umsichtig in ihrer Arbeit, respektvoll im Umgang mit Richterkollegen und Teilnehmern sein und die üblichen Regeln der Ethik befolgen.

Art. 6. Reisespesen und Versicherungsabmachungen

a. Reisespesen

Alle regulären Reisespesen beinhalten ein angemessenes Kilometergeld, das jeweils vom FCI-Vorstand beschlossen und bekannt gegeben wird, Kosten für Parken, Zug, Bus, Taxi, Flug (ein angemessener Preis für ein „economy class“ Ticket einschliesslich einer Stornoversicherung und wenn möglich, die Möglichkeit zur Umbuchung), sowie alle Mahlzeiten, die während der Anreise zu dem Bewerb von dem IPO-Leistungsrichter eingenommen wurden. Diese Reisespesen müssen sofort bei der Ankunft oder entsprechend den zuvor mit dem Organisator getroffenen Vereinbarungen, zurückerstattet werden.

Für seine Tätigkeit bei Welt-, Sektions und Internationalen Bewerbungen, ist dem IPO-Leistungsrichter, zusätzlich zu den oben genannten Kosten und als kleine Aufwandsentschädigung, eine Gebühr (alle Versicherungskosten abdeckend) für jeden Reise- sowie Tätigkeitstag zu bezahlen.

Es steht jedem IPO-Leistungsrichter frei, private Vereinbarungen mit Organisatoren zu treffen, die von den oben genannten abweichen. Jedoch sollten sie, wenn keine solche Vereinbarungen getroffen wurden, entsprechend diesen Bestimmungen versorgt werden.

Es ist anzuraten, finanzielle Vereinbarungen im Voraus in Form eines Vertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen IPO-Leistungsrichter und Organisator festzuhalten, welcher dann von beiden Parteien eingehalten werden muss.

Anlässlich einer Prüfung bei der CLSCU steht dem amtierenden Leistungsrichter eine Entschädigung zu, welche zu Lasten des Organisers ist. Bei von der TK organisierten Prüfungen geht die Entschädigung der Richter zu Lasten der CLSCU. Richteranwälter haben kein Anrecht auf Entschädigung.

b. Versicherungsabmachungen

Der IPO-Leistungsrichter sollte, wann immer er eingeladen wird auswärts zu beurteilen, einen Versicherungsvertrag (Flugannulierung, Unfälle usw.) unterzeichnen.

Art. 7. Verhalten

7.1 Allgemein

Jeder IPO-Leistungsrichter eines FCI-Mitgliedslandes, versieht eine wichtige Aufgabe in der internationalen Hundegesellschaft. Sein Betragen sollte, sowohl in seiner Tätigkeit als IPO-Leistungsrichter, wie auch in seinem privaten Leben, zuverlässig, tadellos und vorbildlich sein.

Folglich:

- Ein IPO-Leistungsrichter sollte nie zu spät zu einem Bewerb kommen, bei dem er seine Tätigkeit als Richter ausübt und er sollte niemals die Fährte oder den Abrichtplatz verlassen, bevor er die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht vollständig erfüllt hat.
- Ein IPO-Leistungsrichter sollte nie in der Öffentlichkeit die Arbeit eines anderen IPO-Leistungsrichter kritisieren.
- Ein IPO-Leistungsrichter darf unter keinen Umständen nach erbetenen Anforderungen beurteilen.
- Dem IPO-Leistungsrichter ist es nicht gestattet vor oder während seiner Tätigkeit als Richter den Katalog zu konsultieren.
- Auf dem Abrichtplatz muss sich der IPO-Leistungsrichter tadellos benehmen und alle Hunde objektiv und unvoreingenommen beurteilen. Er sollte sich, in Anpassung an die zu erfüllende Aufgabe, entsprechend und sauber kleiden und sollte immer korrekt und höflich sein.

- Ein IPO-Leistungsrichter darf in der Fährte und auf dem Abrichtplatz nicht rauchen.
- Ein IPO-Leistungsrichter darf in der Fährte und auf dem Abrichtplatz keinen Alkohol trinken.
- Ein IPO-Leistungsrichter darf während der Bewertung nicht telefonieren.
- Ein IPO-Leistungsrichter darf keinen Hund zu einem Bewerb melden oder vorführen, bei dem er als IPO-Leistungsrichter tätig ist.
- Partner, Familienmitglieder oder Personen, die im selben Haushalt mit einem IPO-Leistungsrichter leben, dürfen an einem Bewerb, wo dieser beurteilt, weder melden noch teilnehmen.
- Führt ein IPO-Leistungsrichter bei einem Bewerb mit CACIT bei welchem er nicht als Richter tätig ist einen Hund vor, muss er entweder Besitzer oder Mitbesitzer dieses Hundes sein.

7.2 Annehmen von Anwendungen

- a. Ein IPO-Leistungsrichter der FCI darf nur an Bewerbungen beurteilen, die von einem FCI-LV oder einem FCI-Vertragspartner organisiert werden. Es ist ihm nicht erlaubt an Veranstaltungen zu richten, die nicht von der FCI anerkannt werden, ausgenommen diese Veranstaltungen werden durch Länder, die nicht unter der FCI-Jurisdiktion stehen (anders als Mitglied oder Vertragspartner) organisiert. In diesem Fall jedoch benötigt er die Erlaubnis von dem FCI-LV seines Heimatlandes.
- b. Wenn ein IPO-Leistungsrichter eine Einladung erhält, bei einer Veranstaltung ausserhalb seines Heimatlandes tätig zu sein, muss er alle notwendigen Anfragen stellen, um sicher zu sein, dass die Organisation der Veranstaltung von der FCI anerkannt ist oder unter der Jurisdiktion der FCI steht.
- c. Wenn eine Veranstaltung organisiert wird, muss der IPO-Leistungsrichter überprüfen, ob der organisierende Verein durch die FCI-LV oder durch einen Vertragspartner des Landes, in welchem der Bewerb stattfindet, offiziell anerkannt ist.
- d. Wenn ein IPO-Leistungsrichter ausserhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, tätig ist, muss er mindestens eine der vier FCI-Sprachen (englisch, französisch, deutsch oder spanisch) fließend sprechen. Für den Fall, dass ein IPO-Leistungsrichter diese Anforderung nicht erfüllt, muss die Organisation dafür Sorge tragen, dass ein Dolmetscher zur Verfügung steht.
- e. Alle IPO-Leistungsrichter, auch wenn sie aus Ländern sind, die nicht der FCI unterstehen, müssen sich unter allen Umständen an die Bestimmungen der FCI halten, wenn sie an FCI zugehörigen Veranstaltungen tätig sind.
- f. Es ist absolut untersagt, dass ein IPO-Leistungsrichter doppelte Vergütung für die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als IPO-Leistungsrichter entstandenen Unkosten verlangt. Hält sich ein IPO-Leistungsrichter nicht daran, wird er durch seinen FCI-LV streng sanktioniert.

7.3 Genehmigungen für IPO-Leistungsrichter

IPO-Leistungsrichter der FCI benötigen eine schriftliche Erlaubnis von ihrer kynologischen Organisation, um an FCI-Veranstaltungen tätig sein zu können. Nur IPO-Leistungsrichter, die durch ihre nationale Organisation autorisiert wurden, dürfen ihre Tätigkeit als IPO-Leistungsrichter ausüben. Während ihrer Aufgaben sind sie an die gültigen FCI-Richtlinien gebunden.

Bestimmung der Richter und Anwärter für Prüfungen innerhalb der CLSCU.

Richter und Anwärter werden für alle Prüfungen von der RK im Voraus bestimmt.

Für alle offiziellen Prüfungen sowie CACIT-Prüfungen, müssen die von der RK vorgeschlagenen Richter, durch den Verwaltungsrat bestätigt werden.

Hat sich kein luxemburgischer Richter für eine offizielle Prüfung gemeldet, kann der betroffene Verein nach der Veröffentlichung der Richterzuteilung, einen ausländischen int. IPO-Leistungsrichter verpflichten.

Bei einer Prüfung, welche als offizielle Prüfung von der CLSCU anerkannt ist, kann neben einem luxemburgischen Richter zusätzlich auch ein ausländischer internationaler Richter verpflichtet werden. Bei allen Landesmeisterschaften und der CL kann die CLSCU internationale ausländische Leistungsrichter verpflichten.

Namentlich im Sekretariat der RK anfragen, aber wenigstens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, kann man die Richter bei Klubmeisterschaften und Freundschaftstreffen.

Art. 8. Strafmassnahmen

1. Verletzungen der FCI-Gebrauchshundebestimmungen und/oder der nationalen, sowie der FCI-Bestimmungen für IPO-Leistungsrichter, in jeglicher Hinsicht, fallen unter die Jurisdiktion des FCI-LV des

IPO-Leistungsrichters. Wenn eine Verletzung der Bestimmungen nachgewiesen worden ist, muss der jeweilige FCI-LV den IPO-Leistungsrichter sanktionieren. Die FCI-LV werden angehalten, Bestimmungen zu erlassen, die es ihnen ermöglicht, jegliches Fehlverhalten oder Verletzungen von Richtlinien durch ihre IPO-Leistungsrichter, zu sanktionieren.

Die FCL beauftragt die Instanzen der CLSCU die Beschwerden gegen Verfehlungen der IPO-Leistungsrichter zu behandeln und zu ahnden. Beschwerden gegen IPO-Leistungsrichter sind schriftlich mit Angabe von eventuellen Zeugen an das Verbandsgericht der CLSCU zu richten.

2. Das Verbandsgericht der CLSCU muss gewährleisten, dass der IPO-Leistungsrichter zu einer Anschuldigung entweder mündlich oder schriftlich Stellung beziehen kann. Desweiteren hat er das Recht gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts beim Berufungsrat der CLSCU Einspruch einzulegen. Keine der Personen, die bei der Sanktionierung beteiligt gewesen sind, darf Mitglied der Instanz sein, wo die Berufung erfolgen soll.
3. Da IPO-Leistungsrichter unter die Juridiktion des FCI-LV fallen, wird, falls keine der Parteien in Berufung geht, die Entscheidung des Verbandsgerichts an den Vorstand der FCL weitergeleitet. Falls eine der Parteien Einspruch gegen das Urteil des Verbandsgerichts einlegt, wird die Entscheidung des Berufungsrates an den Vorstand der FCL weitergeleitet
4. Der Vorstand der FCL kann die Entscheidung bestätigen, das Strafmass ändern oder im Falle eines Prozedurfehlers die Beschwerde zur erneuten Bearbeitung an die zuständige Instanz der CLSCU zurückschicken.
5. Der FCI-LV sieht folgende Sanktionsmassnahmen vor:
 - a) Einstellung des Verfahrens
 - b) Verwarnung, mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - c) Sperre für einen begrenzten Zeitraum
 - d) Streichung von der IPO-Leistungsrichterliste
 - e) Entziehung der Genehmigung auswärts zu richten
6. Die CLSCU muss dafür Sorge tragen, dass dem definitiven Beschluss des FCL-Vorstandes nachgekommen wird.
7. Nachdem die Sanktion legal in Kraft getreten ist, muss der FCI-LV die FCI über den Entscheid in Kenntnis setzen.

Art. 9. Ehrentitel

Die Richterkommission kann dem VR der CLSCU und dieser dann der FCL Ehrentitel für besonders verdienstvolle und ausgetretene Richter vorschlagen.

Art. 10. Disqualifikation eines Hundeführers durch einen Leistungsrichter.

Wird im Laufe eines Wettbewerbs ein Hundeführer von einem Leistungsrichter disqualifiziert, respektiv ein Hund wegen Wesensmängel oder aggressivem Verhalten disqualifiziert, ist der Leistungsrichter verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen, einen Bericht an den Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. mit Abschrift an die RK zu richten. Es obliegt dem Verwaltungsrat darüber zu entscheiden, ob dieser Bericht als Klage an das Verbandsgericht weitergeleitet wird. Bei einer Disqualifikation im Schutzdienst, wo der Hund nach dem dritten Hz nicht ablässt, wird kein Bericht benötigt.

Art. 11. FCL - Richterordnung.

Die FCL Richterordnung wird als Zusatz zu den vor erwähnten Richterreglementen angesehen und ist strikt zu respektieren. Weitere Einzelheiten sind der FCL Richterordnung zu entnehmen.

Art. 12. Richterkommission der CLSCU

Laut Artikel 13 und 18 des Internen Reglements der C.L.S.C.U. wird die Zentrale vom Verwaltungsrat geleitet. Der VR wird von der Richterkommission in seiner Aufgabe unterstützt. Laut Artikel 20 des Internen Reglements wird die RK alle 4 Jahre vom Verwaltungsrat bestätigt oder gewählt.

Die Richterkommission setzt sich nur aus IPO-Leistungsrichtern zusammen. Sie wird geleitet von einem Präsidenten dem ein Sekretär für die schriftliche Arbeit zur Seite steht.

Laut Artikel 21 des Internen Reglements müssen alle Beschlüsse der RK vom Verwaltungsrat bestätigt

werden.

12.1 RK-Sitzungen

Alle Richter, sowie Anwärter sind gehalten an den RK-Sitzungen teilzunehmen. Leistungsrichter, welche an drei aufeinander folgenden RK-Sitzungen ohne Entschuldigung (*als gültige Entschuldigung zählt bereits eine Abmeldung per Telefon oder E-Mail, gerichtet an den Sekretär oder Präsidenten der RK*) fehlen, sind aus der RK auszuschliessen.

12.2 Richteraktivität:

- das Amtieren als Richter in den Fächern A, B und C, wobei alle Richter wenigstens einmal pro Jahr in den drei Sparten richten müssen.
- das Amtieren als Prüfungsleiter
- das Amtieren innerhalb des Prüfungsausschusses bei theoretischen und praktischen Examen von Richteranwärtern.

12.3 Änderungen innerhalb der CLSCU.

- IPO-Leistungsrichter, die ihr Richteramt 1 Jahr und länger nicht ausgeübt haben, können ohne neue Prüfung wieder richten.
- IPO-Leistungsrichter, die ihr Richteramt 2 Jahre und länger nicht ausgeübt haben, müssen ein praktisches Examen über die aktuell gültige IPO in den Fächern A, B und C (bei mindestens 4 vorgeführten Hunden) ablegen.